

Das Wind-an-Land-Gesetz – neue Grundlagen für die Flächenbereitstellung für die Windenergie

Benz/Wegner, Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER), 2022, Heft 4, S. 367 -377

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) wurden die rechtlichen Grundlagen der Flächenausweisung für die Windenergie an Land grundlegend reformiert.

Das neu geschaffene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), als wesentlicher Teil des WaLG, soll das 2 %-Flächenziel für die Windenergie umsetzen. Indem die Ausweisung ausreichend vieler Flächen gewährleistet wird soll es die Grundlage für das Erreichen der Ausbauziele des EEG 2023 schaffen. Zu diesem Zweck verknüpft das Windenergieflächenbedarfsgesetz die Flächenbereitstellung in den Ländern mit den Ausbauzielen für die Windenergie an Land nach § 4 Nr. 1 EEG 2023. Konkret werden die Länder gemäß § 3 Abs. 1 WindBG verpflichtet, bis Ende 2027 Windenergiegebiete im Umfang von durchschnittlich 1,4% und schließlich bis Ende 2032 von durchschnittlich 2% der Flächen der Länder auszuweisen.

Die im WindBG vorgegebenen Flächenziele für die Windenergie werden durch grundlegende Änderungen der Planungsinstrumente für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen flankiert. Dies soll sowohl zu einer Planungsbeschleunigung als auch zu einer Vereinfachung und damit zu mehr Rechtssicherheit und einer höheren Gerichtsfestigkeit der Pläne führen. Zentral sind hierfür die punktuelle Änderung der Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Beibehaltung ihrer für die Windenergie so positiven Wirkungen sowie der damit einhergehende Abschied von den bisherigen Konzentrationszonenplanungen im

Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zugunsten von klassischen Positivplanungen.

Mit dem WaLG hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden an einer (gesamt-)planerischen Flächenausweisung festzuhalten, die nicht unerheblich Zeit beansprucht. Auch die kurzfristige Flächenbereitstellung wird jedoch adressiert, wenn hier auch Spielräume ungenutzt blieben. Unter anderem ermöglicht § 245e Abs. 3 BauGB Repoweringvorhaben an Standorten, an denen sie bislang planerisch ausgeschlossen waren. Im Hinblick auf die sogenannte isolierte Positivplanung, die ebenfalls kurzfristige Flächenbereitstellungen ermöglicht, hat es der Gesetzgeber hingegen unterlassen eine ausdrückliche Regelung zu treffen und damit Rechtssicherheit für dieses „abkürzende“ Vorgehen zu schaffen.

Kernergebnisse

- ▶ Um die Ausbauziele für die Windenergie zu erreichen, gibt das Windflächenbedarfsgesetz den Ländern klar vor, wie viel Fläche in den Ländern für die Windenergie bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 auszuweisen ist.
- ▶ Die Flächenausweisung wird gleichzeitig vereinfacht. Dies geschieht vor allem, indem von den bisherigen Konzentrationszonenplanungen zugunsten von klassischen Positivplanungen Abschied genommen wird. Dies sollte die Planungen rechtssicherer machen und auch beschleunigen.
- ▶ Das Wind-an-Land-Gesetz enthält zwar Regelungen für die kurzfristige Flächenbereitstellung, allerdings blieben in dieser Hinsicht weitere gesetzgeberische Spielräume ungenutzt.